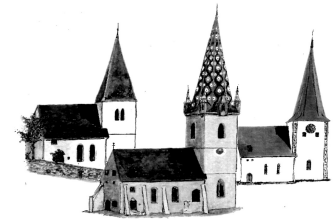


# Grabmal- und Bepflanzungsordnung

## Anlage zur Friedhofsordnung des Friedhofes der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Diethofen



### I. Grabmale

#### § 1

1. Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen - im folgendem kurz als Grabmal bezeichnet -, dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
2. Mit dem Erlaubnisgesuch ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung in Aktenblattgröße einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1: 10 erkennen lassen und den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist, ferner ist die Inschrift des Grabmals und dessen Beschaffenheit anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die in Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.
3. Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen nicht: Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen.

#### § 2

1. Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung ist rechtzeitig, d. h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma einzureichen.
2. Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.  
Es ist verboten, den Friedhof zu betreten, um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.

#### § 3

Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.

#### § 4

1. Als Werkstoffe für Grabmale kommen in erster Linie deutscher Naturstein, Eisen, Bronze und Hartholz in Betracht. Eisen und Holz sind unter dauerhaftem Anstrich zu halten.
2. Grellweiße und tiefschwarze Werkstoffe in spiegelnd polierter Bearbeitung sollen im Allgemeinen vermieden werden. Matt geschliffene farbige Steine haben unter den Hartsteinen den Vorzug. Kunststein ist unerwünscht und nur in einwandfreier Herstellung zulässig. Ein Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen. Sollen bei der Herstellung eines Grabmals verschiedene Werkstoffe angewandt werden, so muss auch deren Zusammenstellung ausdrücklich vom Kirchenvorstand genehmigt sein. Dasselbe gilt von Zutaten aus Eisen, Bronze und Keramik, wobei schablonenhafte Dutzendware grundsätzlich ausgeschlossen ist.

## §5

Verboten sind Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk, Bauformen in Stein, Tropfstein, Gips, Zementmasse, Glasplatten, Blechformen aller Art, Porzellanfiguren, Lichtbilder aus Porzellan oder unter Glas, Holzkreuze mit aufgemalter Maserung.

## §6

1. Die Grabmale sollen in der Regel nicht breiter als die halbe Grabstätte sein.
2. Die Grabmale aus Stein und Holz sollen im Inneren der Grabfelder am allgemeinen nicht höher sein als 1,40 m, gemessen von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgelände bis zur Oberkante des Grabmalkerns. Wenn auf Grabsteinen figürliche Aufsätze angebracht sind, kann der Kirchenvorstand ausnahmsweise zulassen, dass dadurch das vorgeschriebene Höhenmaß überschritten wird. Das Grabmal darf jedoch durch solche Aufsätze keinesfalls höher als 1,80 m werden. Die Grabmale von Kindergräbern sollen eine Höhe von 0,90 m nicht überschreiten.
3. Die Grabmale auf Familiengrabstätten außerhalb des Reihenfeldes sollen so hoch sein, dass sie sich in ihrer Gesamterscheinung gut in die Maßverhältnisse der Umgebung einfügen. Dem Kirchenvorstand bleibt vorbehalten, im Einzelfall die jeweils angemessene Höhe festzusetzen.
4. Auf den Familiengräbern darf jeweils nur ein Grabstein aufgestellt werden.
5. Grabmale im Urnenfeld/Urnenreihe dürfen nicht höher als 1 m sein.

## §7

1. Liegende Grabmale (Grababdeckplatten) sollen vermieden werden.
2. Die Grabstätten des übrigen Teils des Friedhofes sind gärtnerisch anzulegen und zu bepflanzen (entsprechend § 11 ff der Grabmals- und Bepflanzungsordnung).

## §8

1. Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden.
2. **Es ist verboten**, an den Grabmalen etwas anzubringen, was in Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.
3. Die Inschrift des Grabmals soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken und gut verteilt sein. An jedem Grab ist an der Rückseite an der rechten Ecke über dem Sockel die Grabnummer deutlich sichtbar anzubringen. Glas-, Druck- und Sandgebläseinschriften sind nicht zulässig.

## §9

1. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelteilen durch eine ausreichende Zahl Dübel oder Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein.
2. A. Hierzu sind in der Erweiterungsfläche bereits Streifenfundamente vorhanden. Diese tragen die Grabmale nach entsprechender Befestigung. Auch bei einer Neubelegung kann der Stein auf dem Fundament stehen bleiben.

- B. Alle Grabmale über 1 m Höhe erhalten aus Sicherheitsgründen zweckmäßig Untermauerungen bis auf Frosttiefe (1 m), größere Grabmale bis auf Grabsohlentiefe, während bei Grabsteinen unter 1 m eine Fundamentplatte genügt.
3. Die Fundamente müssen aus gutem Material hergestellt werden. Dem Mörtel ist Zement beizumischen. Verboten ist die Herstellen der Fundament aus alten schlechten Grabsteinen.

*Die Punkte 2 b und 3 gelten nicht für die Erweiterungsfläche.*

4. Die ordnungsgemäße Befestigung des Grabsteines im Sinne dieser Vorschrift ist nach der Aufstellung von dem ausführenden Handwerker der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen.
5. Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

### **§ 10**

1. **Die Nutzungsberechtigten haften** für jeden Schaden, der infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmale oder Abstürzen von Teilen verursacht wird, und haben den Zustand der Grabsteine laufend zu überwachen. Sie haben, wenn ein Schaden entsteht, diesen voll zu tragen.
2. Wenn die Friedhofsverwaltung feststellt, dass die Grabmale nicht genügend gesichert sind, haben die Nutzungsberechtigten für sofortige Abhilfe zu sorgen. Bei Gefahr kann die Friedhofsverwaltung verkehrsgefährdende Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten umlegen lassen. Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, es auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen oder gegebenenfalls wieder aufstellen zu lassen.
3. Sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann der Kirchenvorstand nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige anordnen.

### **§11**

1. Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes verändert oder entfernt werden. Dies gibt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabstein vorbehalten haben.
2. Historisch, künstlerisch oder kulturell wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früherer Zeit gelten, sind durch den Kirchenvorstand besonders zu schützen. Sie werden in einem Verzeichnis geführt. Im Zweifelsfall ist die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalspflege einzuholen.

## **II. Bepflanzung und Pflege der Gräber**

### **§12**

1. Die Gräber sind innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und aufzuhügeln. Die Grabhügel sollen im Allgemeinen nicht über 10 cm hoch sein.
2. Die Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der ersten Beisetzung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit instand zu halten. Geschieht dies trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung und angemessener Fristhaltung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung eingegeben und eingesät werden. Nach Ablauf der Ruhezeit kann über sie anderweitig verfügt werden.

### **§13**

1. Die Gräber sind mit einheimischen Gewächsen zu bepflanzen. Im Allgemeinen ist davon abzusehen, Bäume und größere Sträucher auf Gräbern anzupflanzen.
2. Familienbegräbnisplätze sind außer mit Blumen nur mit Lebensbäumen oder ähnlichen Pflanzen (Edel-Nadelhölzer) zu bepflanzen.

### **§ 14**

1.
  - A. Auf der Fläche der Friedhofserweiterung sind die Einfassungen ebenerdig anzubringen.
  - B. Auf dem alten Friedhof dürfen die Einfassungen nicht höher als 10 cm aus dem Erdreich herausragen.

*Einfassungen und Einfriedungen aus Eisen oder Holz sind nicht zulässig.*

### **§15**

1. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.
2. Unwürdige Gefäße (Konservendosen und dgl.) für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden.
3. Alle künstlichen Kränze und Sträuße aus Blech, Papier, Perlen, Glasguss usw. sind unwürdig und deshalb verboten.
4. Die Abfälle sind an den vorgesehenen Plätzen in die vorgesehenen Behälter zu bringen.

### **§ 16**

Der Kirchenvorstand ist berechtigt, unzulässige Anpflanzungen oder Einfriedungen ohne Ersatzpflicht zu beseitigen.

## **III. Schlussbestimmungen**

1. Der Kirchenvorstand kann besonders Anweisungen für die Gestaltung der Anlagen und Grabmale geben und ausnahmsweise Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen, wenn sich im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmucks als notwendig erweisen sollte.
2. Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.
3. Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung vom 18. 7. 1996. Sie ist für alle, die auf dem Friedhof Dietenhofen ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.

Dietenhofen, 18. 7. 1996

.....  
Lehner, Pfarrer